



**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Heubusch Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps mit Sitz in 34431 Marsberg, Dalheimer Straße 80 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.07.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (He 01) vom Typ Nordex N133-4.8 in Marsberg-Meerhof, auf dem Flurstück 91, in der Flur 6 in der Gemarkung Meerhof beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N133-4.8 auf 82,5m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 133,2m, einer Gesamthöhe von 149,1m und einer Leistung von 4,8 MW.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.09.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40346-2023-04

Im Auftrag
gez. Kraft